



DIE STADT BRUGG



Regionalpolizei Brugg
 Untere Hofstatt 4
 Postfach
 5201 Brugg
 Telefon 056 461 81 00
 e-mail brugg.posten@repol.ag.ch

Wo alles zusammenströmt.

(leer lassen)	
Eingegangen:	
Gesuch	<input type="radio"/> genehmigt <input type="radio"/> nicht genehmigt <input type="radio"/> genehmigt unter Auflagen (Anhang 4)
Gebühren	<input type="radio"/> keine <input type="radio"/> ja Behandlungsgebühr..... Benutzungsgebühr..... Wirtebewilligung.....
Verlängerung	<input type="radio"/> bewilligt bis..... <input type="radio"/> nicht bewilligt
Konzept	<input type="radio"/> eingereicht
Datum/Visum:	

- Gesuch für eine Veranstaltungsbewilligung**
 Bei grösseren Veranstaltungen ist zusätzlich ein Detailkonzept einzureichen.
- Gesuch für gastgewerbliche Tätigkeit** (Einzelanlass)
- Gesuch für verlängerte Öffnungszeiten** (Einzelanlass)
- Meldung für eine Veranstaltung mit Schall gemäss V-NISSG:**
[Schall- und Laserverordnung - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Organisator:

(Verein, Firma etc.)

Verantwortliche Person:

Name / Vorname

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Art des Anlasses:

(genaue Bezeichnung)

Ort des Anlasses:

(Adresse / Lokalität)

 öffentlicher Grund private Örtlichkeit**Rechnungsadresse:**

Datum: **von** **bis**

Zeit: Montag von Uhr bis Uhr

Dienstag von Uhr bis Uhr

Mittwoch von Uhr bis Uhr

Donnerstag von Uhr bis Uhr

Freitag von Uhr bis Uhr

Samstag von Uhr bis Uhr

Sonntag von Uhr bis Uhr

Mit Musik: Ja Nein

öffentlicher Anlass privater Anlass

einmaliger Anlass wiederkehrender Anlass

Anlass im Freien/Zelt Anlass in Gebäuden

periodischer Anlass, wie oft?.....(Anzahl pro Jahr)

permanenter Anlass, wie oft?..... (Anzahl pro Jahr)

Mit Laser: Ja Nein

öffentlicher Anlass privater Anlass

einmaliger Anlass wiederkehrender Anlass

Anlass im Freien/Zelt Anlass in Gebäuden

periodischer Anlass, wie oft?.....(Anzahl pro Jahr)

permanenter Anlass, wie oft?..... (Anzahl pro Jahr)

Gastgewerbliche Tätigkeit

Wirtstätigkeit: Ja Nein

**Verlängerte
Öffnungszeiten:** Nein Ja von _____ Uhr bis _____ Uhr

Alkoholausschank: Ja Nein
 Wein/Bier Spirituosen/Alcopops

**Verantwortliche
Person für die
Wirtschaft:** Name / Vorname _____
 Adresse _____
 PLZ / Ort _____
 Tel./Handy _____

Der Alkoholprävention bei den Jugendlichen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Es werden deshalb in diesem Bereich bei einer allfälligen Bewilligung verbindliche Auflagen gemacht, welche strikte einzuhalten sind. **Widerhandlungen in diesem Bereich werden konsequent verzeigt.** Mit der Unterschrift verpflichtet sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Jugendschutz-Leitlinien im Anhang 2 einzuhalten.

Hinweis:

Das Gesuch für gastgewerbliche Tätigkeit (Einzelanlass) oder verlängerte Öffnungszeiten ist spätestens **10 Tage** vor dem Anlass einzureichen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Beilagen:

- Mitteilung Infrastruktur (Anhang 1)
- Bestätigung Meldung für eine Veranstaltung mit Laser gemäss V-NISSG: [MPL \(admin.ch\)](http://MPL.admin.ch)
- Meldung bei Verwendung Beschallung über 93dB(A) (Anhang 3)
- Skizze/Pläne Veranstaltung
- Konzept

1. Anzahl Besucher: _____

(Erwartungen der Veranstalter)

2. Sicherheitsdienst: Ja Nein

Firma: _____

PLZ / Ort: _____

Anzahl Personen: _____

3. Toilettenanlagen: Ja Nein

bestehende WC-Anlagen mobile WC-Anlagen

Ort: _____

4. Parkplätze: Ja Nein

Ort: _____

Anzahl: _____

5. Verkehrsdienst: Ja Nein

Firma: _____

PLZ / Ort: _____

Anzahl Personen: _____

6. Verkehrs-
behinderungen: Ja Nein

Wenn ja, welche: _____

Ziel: Die Veranstalter von Festanlässen und der Stadtrat Brugg wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen in Brugg attraktive Festanlässe ohne risikoreichen Alkohol- und Tabakkonsum von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchführen.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Die Veranstalter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befolgen die gesetzlichen Bestimmungen:

Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997

- § 1 Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- § 1 Abgabe von gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- § 1 Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- § 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Eidg. Lebensmittelverordnung vom 23. November 2005

Art.11 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009

- § 37 Verkauf und unentgeltliche Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Hinweis auf Art. 136 StGB

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Alkoholausschank

- ☺ Das Buffet-, Bar- und Servicepersonal muss über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert werden. Personal, welches für die Ausgabe und Verteilung von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
- ☺ An den Getränke-Ausgabestellen ist ein Schild/Plakat mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- ☺ Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

Tipps für die Umsetzung

- ☺ Tür-/Alterskontrollen durchführen (Armbänder zur Vereinfachung der Alterskontrolle können gratis bei der Regionalpolizei bezogen werden)
- ☺ Rucksack-/Taschenkontrollen / Flaschendepot
- ☺ Werbung für alkoholfreie Getränke machen
- ☺ Alkoholfreie Cocktails attraktiv gestalten
- ☺ Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nummern von den Taxidiensten bereithalten.
- ☺ Notfallnummern bereithalten: Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144

Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A)

Gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Anhang 3

gemäss Art. 20 V-NISSG, SR 814.711, muss der Vollzugsbehörde eine Veranstaltung mit Schalleinwirkung **mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden**. Es gelten die **Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes**.

1. Maximaler Schallpegel und Einstufung nach SLV

Veranstaltung mit einem

- Schallpegel über 93 dB(A) – 96 dB(A)
- Schallpegel 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden
- Schallpegel 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden
- Laser

2. Ansprechperson (Beschallung und Laser) während der Veranstaltung:

(Die verantwortliche Person muss während der ganzen Dauer des Anlasses jederzeit erreichbar sein.)

1. Person

2. Person

Name, Vorname: -----

Name, Vorname: -----

Telefon / Handy: -----

Telefon / Handy: -----

3. Veranstaltungen bis 96 dB(A) bzw. 96 – 100 dB(A) und einer Dauer bis zu 3 Stunden: Anforderungen gemäss SLV (Art. 6 und Art. 7) werden erfüllt

Mit welchen Mitteln wird das Publikum über den maximalen Pegel und die Risiken informiert?

- Gehörschutzpfropfen werden abgegeben
- Kontrolle des Schallpegels mit einem Messgerät, welches den Leq bestimmen kann

4. Veranstaltungen bis 100 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden: Anforderungen gemäss SLV (Art. 7 und Abs. 2) werden erfüllt

Mit welchen Mitteln wird das Publikum über den maximalen Pegel und die Risiken informiert?

- Gehörschutzpfropfen werden abgegeben
- Deklaration des maximalen Schallpegels erfolgt
- Kontrolle des Schallpegels mit einem Messgerät, welches den Leq bestimmen kann
- Der Schallpegel wird gemäss den Anforderungen der SLV, Anhang, aufgezeichnet
- Ausgleichszone gemäss Art. 7, Abs. 3 SLV vorhanden

Plan des Veranstaltungsortes mit Kennzeichnung der Lage und Grösse der Ausgleichszone beilegen

5. Messgerät und Messort:

Gerät: ----- es wird ein geeichtes Gerät eingesetzt

Messort: Mischpult (Umrechnung gemäss SLV Anhang)

lautester Ort

anderer Ort: -----

Ort und Datum:

Unterschrift:

Hinweis:

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.